



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



26. Jahrgang

Moers, den 12.08.1999

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Bekanntmachung der Tagesordnung über die 8. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Stadt Moers am 16. August 1999
3. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Benennung von Straßen und Plätzen
4. Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung
5. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 12. September 1999
6. Bekanntmachung Moers über die Auslegung des Wählerverzeichnisses zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Moers am 12. September 1999
7. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Einziehung von Straßen;
hier: Teilfläche des Parkplatzes Hopfenstraße

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Eick-Ost der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **331 001 082** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 16.07.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG

Die 8. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Stadt Moers findet am Montag, dem 16. August 1999, um 15.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse Moers, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
2. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Jahr 1998 und Entlastung der Sparkassenorgane
3. Genehmigung der Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes durch den Verwaltungsrat gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. e SpkG NW
4. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse
5. Verschiedenes

Moers, den 29. Juli 1999

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und
die Stadt Moers
gez. Rindt
Vorsitzende

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Benennung von Straßen und Plätzen

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 09.06.1999 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

a) Straßen und Wege im Bebauungsplangebiet Nr. 124

1. Die von der Rheinberger Straße in westlicher Richtung abgehende Jockenstraße wird im Anfangsbereich als Planstraße A breiter ausgebaut. Der ab der Buschstraße in Verlängerung geplante Straßenausbau (Planstraße G) erhält ebenfalls die Bezeichnung:

„**Jockenstraße**“ (Str.Schl. 31915)

2. Die von der Jockenstraße in südlicher Richtung abgehende Planstraße B, die an der Tervoorstraat endet, erhält die Bezeichnung:

- „**Friesenstraße**“ (Str.Schl. 31567)
(germanischer Stamm an der Nordseeküste mit Kerngebiet zw. Niederrhein und Ems, der Gruppe der Nordseegermanen zugerechnet)
3. Die von der Buschstraße in östlicher Richtung abgehende Planstraße C, die auch die Planstraße B kreuzt, erhält die Bezeichnung
- „**Staufenstraße**“ (Str.Schl. 32531)
(schwäb. Adelsgeschlecht, dessen Anfänge in die 1. Hälfte des 11. Jh. zurückreichen)
4. Die von der Planstraße B in östlicher Richtung abgehende Planstraße D erhält die Bezeichnung:
- „**Kimbernstraße**“ (Str.Schl. 32018)
(germanischer Stamm in N-Jütland)
5. Die Planstraßen E, F und I verbinden die Planstraße C mit der Jockenstraße. Planstraße E erhält die Bezeichnung:
- „**Jütenstraße**“ (Str.Schl. 31927)
(germanischer Stamm in Jütland, ursprünglich wohl an der W-Küste Mitteljütland)
6. Planstraße F erhält die Bezeichnung:
- „**Bataverstraße**“ (Str.Schl. 31290)
(germanischer Stamm im Rheindelta, heute die Landschaft Betuwe)
7. Planstraße I erhält die Bezeichnung:
- „**Skirenstraße**“ (Str.Schl. 32532)
(Volkstamm, der nach Plinius d. Ä. in den Weichselgenden saß, später zum schwarzen Meer abwanderte)
8. Planstraße H, die von der Planstraße G in nördlicher Richtung abgeht und in ihrem weiteren Verlauf westlich zur Liebrechtstraße abknickt, erhält die Bezeichnung:
- „**Welfenstraße**“ (Str.Schl. 32755)
(fränkisches Adelsgeschlecht, aus dem Raum um Maas und Mosel stammend)
9. Die von der Tervoortstraße in nördlicher Richtung abzweigende Planstraße K erhält mit ihren Stichwegen die Bezeichnung:
- „**Nibelungenstraße**“ (Str.Schl. 32263)
dt. Sage: Zwergengeschlecht, dessen Schätze (N.-Hort) der Zwerg Alberich hütete. Als Siegfried ihn überwunden hatte, ging der Name auf ihn und seine Mannen, später auf die Burgunden über.
- b) Straßen und Wege im Bebauungsplangebiet Nr. 158**
- Die von der Straße „An Hoffmanns Büschken“ in westlicher Richtung abgehende Planstr. B, die in ihrem weiteren Verlauf nördlich in die Planstr. A abknickt erhält die Bezeichnung:
- „**In den Weiden**“ (Str.Schl. 31872)
- c) Straßen und Wege im Bebauungsplangebiet Nr. 191**
1. Die von der Neukirchener Straße in nördlicher Richtung abzweigende Planstraße A, die in ihrem weiteren Verlauf mit der Planstraße B und ihren Stichwegen einen Ring bildet, sowie der östlich angrenzende Teil der verkehrsberuhigten Planstr. F mit dem innenliegenden Parkplatz erhalten die Bezeichnung:
- „**Michael-Ende-Ring**“ (Str.Schl. 32209)
Michael Ende, 1929 -1995, Schriftsteller
2. Der andere Teil der Planstr. F, der an der Planstraße G endet, erhält die Bezeichnung:
- „**Walter-Karentz-Str.**“ (Str.Schl. 32756)
Walter Karentz, 1887 - 1949, Pfarrer aus Kapellen, Widerstandskämpfer
3. Der an die Planstraßen A und B angrenzende Platz (verkehrsberuhigte Planstr. C) erhält die Bezeichnung:
- „**Gebrüder-Grimm-Platz**“ (Str.Schl. 31640)
Jakob Grimm, 1785 - 1863, Wilhelm Grimm, 1786 - 1859, Märchensammler
4. Die von der Planstr. A westlich abzweigende verkehrsberuhigte Planstr. D erhält die Bezeichnung:
- „**Selma-Lagerlöf-Str.**“ (Str.Schl. 32530)
Selma Lagerlöf, Schriftstellerin, 1858 - 1940,
5. Der Teilbereich der Planstr. E, der an die Erich-Kästner-Str. anschließt erhält ebenfalls die Bezeichnung:
- „**Erich-Kästner-Str.**“ (Str.Schl. 31462)
Erich Kästner, 1899 - 1974, Schriftsteller
6. Der in Verlängerung der Heinrich-Mann-Str. liegende Teil der Planstraße E erhält ebenfalls die Bezeichnung:
- „**Heinrich-Mann-Straße**“ (Str.Schl. 31706)
Heinrich Mann, 1871 - 1950, Schriftsteller
7. Die von der Planstr. A in östlicher Richtung abzweigende Planstr. G mit ihrem Stichweg erhält die Bezeichnung:
- „**James-Krüss-Straße**“ (Str.Schl. 31926)
James Krüss, 1926 - 1997, Schriftsteller

8. Der weitere Ausbau der Carl-von-Ossietsky-Str. (Planstr. I) mit den geplanten Stichwegen (teilweise Planstr. H) erhält ebenfalls die Bezeichnung:

„**Carl-von-Ossietsky-Str.**“ (Str.Schl. 31351)

Carl von Ossietsky, geb. 1889 - 1938, Schriftsteller, Pazifist, Friedensnobelpreis 1935

9. Der westliche Teil der Planstr. H erhält auch die Bezeichnung:

„**Carl-von-Ossietsky-Str.**“ (Str.Schl. 31351)

Carl von Ossietsky, geb. 1889 - 1938, Schriftsteller, Pazifist, Friedensnobelpreis 1935

10. Der am westlichen Ende der Kurt-Tucholsky-Str. geplante Wendehammer erhält ebenfalls die Bezeichnung:

„**Kurt-Tucholsky-Str.**“ (Str.Schl. 32007)

Kurt Tucholsky, 1890 - 1935, Schriftsteller, Satiriker u. Erzähler

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Straßenbenennungen treten mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers, Amtliches Verkündungsblatt, in Kraft.

Moers, den 26.07.1999

Brunswick
Bürgermeister

23-15 U 12/4 F

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuß der Stadt Moers hat im Umlegungsverfahren Nr. 12 der Stadt Moers, „Vereinsstraße“, einen Beschluß gemäß § 76 BauGB gefaßt, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt werden.

Beschluß vom:	28.01.1999	
Gemarkung:	Schwafheim	
Flur:	3	
Flurstück:	<u>alt</u> 95,37/836,15 Miteigentumsanteile an Nr. 992	<u>alt</u> 27,86/836,15 Miteigentumsanteile an Nr. 992
	<u>neu</u> 95,37/836,15 Miteigentumsanteile an Nrn. 992, 1382	<u>neu</u> 27,86/836,15 Miteigentumsanteile an Nrn. 992, 1382
Grundbuch von:	Schwafheim	Schwafheim
Blatt:	1616	1621
Flurstück:	<u>alt</u> 324,72/836,15 Miteigentumsanteile an Nr. 1382	
	<u>neu</u> 201,49/836,15 Miteigentumsanteile an Nr. 1382	
Grundbuch von:	Schwafheim	
Blatt:	1703	

Der Beschluß ist mit der Zustellung an die Beteiligten am **23.07.1999** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Moers, den 23.07.1999

Der Vorsitzende
Faßbender

L.S.

23-15 U 12/4 b

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuß der Stadt Moers hat im Umlegungsverfahren Nr. 12 der Stadt Moers, „Vereinsstraße“, einen Beschluß gemäß § 76 BauGB gefaßt, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt werden.

Beschluß vom: 28.01.1999
 Gemarkung: Schwafheim
 Flur: 3
 Flurstück: alt
 96,31/836,15 Miteigentumsanteile
 an Nr. 992

neu
 96,31/836,15 Miteigentumsanteile
 an Nrn. 992, 1382

Grundbuch von: Schwafheim
 Blatt: 1612

Flurstück: alt
 201,49/836,15 Miteigentumsanteile
 an Nr. 1382

neu
 105,18/836,15 Miteigentumsanteile
 an Nr. 1382

Grundbuch von: Schwafheim
 Blatt: 1703

Der Beschluß ist mit der Zustellung an die Beteiligten am **28.07.1999** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Moers, den 28.07.1999

Der Vorsitzende
 Faßbender

**BEKANNTMACHUNG
der Stadt Moers**

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
 und die Erteilung von
 Wahlscheinen für die Kommunalwahlen
 in Nordrhein-Westfalen

am 12. September 1999

Gemäß § 14 Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.07.1999 (GV NW S. 416) wird folgendes öffentlich bekanntgemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stimmbezirke liegt in der Zeit vom

23. bis 27. August 1999

montags bis mittwochs
 und freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr

im Neuen Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 210, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Außerdem erteilen die BürgerService-Stellen in Kapellen, Meerbeck und Repelen während der Sprechzeiten Auskünfte.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist

spätestens am 27. August 1999 bis 16.00 Uhr

beim Stadtdirektor der Stadt Moers, Neues Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 210, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Auf Verlangen des/der Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

3. Wahlbenachrichtigung

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens 22. August 1999 eine Wahlbenachrichtigungskarte, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 08.08.1999 zugrunde liegt. Aus ihr sind die Nummer des Stimmbezirks, die Lage des Wahllokals und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen. Außerdem ist daraus erkennbar, ob das Wahlrecht für alle Wahlen gilt oder ob für die Bürgermeister- und Ratswahl die Wahlberechtigung nicht vorliegt. Diese Wahlbenachrichtigung ist kein Wahlschein. Wer bis zum 22. August 1999 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepaß bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann.

4. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

4.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r);

4.2 eine(e) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),

- a) wenn er/sie nachweist, daß er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 4 Buchst. b) KWahlO (bis 22.08.1999) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 1 KWahlG (bis 27. August 1999) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Abs. 1 KWahlG entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum

10.09.1999, 18.00 Uhr

beim Stadtdirektor der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 210, mündlich oder schriftlich (jedoch nicht fernmündlich) beantragt werden.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, daß ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Das Wahlbüro befindet sich im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 210, Tel. 201-907, und ist

montags bis mittwochs
und freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr

am 26.08. und 10.09.1999 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch

eingelegt werden (§ 9 Abs.3 KWahlG).

5. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Ratswahl (grün) und/oder die Landratswahl (blau) und Kreistagswahl (rosa),
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Stadtdirektors versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr von der Stadt Moers auf Verlangen auch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem/der Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm/ihr durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den/die Wahlberechtigte(n) persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen und die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den blauen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten und gleichartigen Einrichtungen ist Vorsorge zu treffen, daß diesen Erfordernissen entsprochen werden kann. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen jeweils einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der jeweilige Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigen-

händig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben auf der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muß der/die Wähler(in) den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Stadtdirektor in Moers absenden oder im Rathaus Moers abgeben, daß er am Wahltag spätestens um 16.00 Uhr eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird bei Postversand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 29.07.1999

STADT MOERS
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Greschus
Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG der Stadt Moers

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Moers am

12. September 1999

Gemäß § 11 Abs. 4 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers vom 15.12.1994, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 23 vom 20.12.1994, geändert durch den Ratsbeschluß vom 09.06.1999, wird folgendes öffentlich bekanntgemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Moers zur Wahl des Ausländerbeirates liegt in der Zeit vom

23. bis 27. August 1999

montags bis mittwochs
und freitags

von 8.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags

von 8.00 bis 18.00 Uhr,

im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 210, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am 27. August 1999 bis 16.00 Uhr

beim Stadtdirektor der Stadt Moers,
Neues Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 210,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist.

In das Wählerverzeichnis der Stadt Moers werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten (siehe Ziffer 3.) eingetragen, die am 08.08.1999 (Stichtag) mit Hauptwohnung in Moers gemeldet sind.

3. Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Ausländer/innen, die am Wahltag

- 16 Jahre alt sind,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet **rechtmäßig** aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt Moers ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind,
- auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber/innen sind.

4. Wahlbenachrichtigung

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis spätestens 22. August 1999 eine Wahlbenachrichtigungskarte, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 8. August 1999 zugrunde liegt. Aus ihr sind die Nummer des Stimmbezirks, die Lage des Wahllokals und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen.

Wer bis zum 22. August 1999 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, da sonst die Gefahr besteht, daß das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Identitätsausweis bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn sich die betreffende Person ausweisen kann.

Moers, den 29.07.1999

STADT MOERS
Der Stadtdirektor
In Vertretung
Greschus

Einziehung von Straßen

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 / SGV NW 91, ber. in GV NW 1996 S. 81 und S. 216) wird die nachstehend aufgeführte und im nachfolgenden Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche des Parkplatzes Hopfenstraße

eingezogen.

Die eingezogene Fläche befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 7 und besteht aus den Flurstücken 298, 387 und 474 und aus Teilbereichen der Flurstücke 383, 472 und 560.

Die Absicht der Einziehung wurde am 29.04.1999 im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Moers bekanntgemacht. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 / SGV NW 91, ber. in GV NW 1996 S. 81 und S. 216) öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtdirektor der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen ist aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Diese Einziehung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt in Kraft, sobald die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist und Widerspruch nicht erhoben wurde bzw. mit rechtsbeständiger Widerspruchsentscheidung.

Moers, den 02.08.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

